

ZH_OBERGERICHT SB150182 vom 29. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150182

FR: ZH_OBERGERICHT SB150182 du 29 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150182 del 29 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A. _____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 15. Januar 2015 wie folgt schuldig gesprochen: der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB, der versuchten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des versuchten Verursachens einer Explosion im Sinne von Art. 223 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, teilweise des Versuchs hiezu (Art. 22 Abs. 1 StGB), des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 al. 4 aBetmG, der versuchten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 aBetmG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, der Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis aStGB, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG sowie des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG. Das Bezirksgericht bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, unter Anrechnung von 178 Tagen erstandener Untersuchungshaft, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 13. September 2011, sowie mit einer Busse von Fr. 200.–. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhaften Nichtbezahlens der Busse bemass die Vorinstanz auf 2 Tage. Zudem nahm es davon Vormerk, dass sich der Beschuldigte seit 28. August 2014 im

- 7 - vorzeitigen Strafvollzug befindet. Weiter ordnete die Vorinstanz an, dass die mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 13. September 2011 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 6 Monaten vollzogen wird. Der Beschuldigte wurde im Sinne von Art. 61 StGB in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen, unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zugunsten dieser Massnahme. Sodann ordnete das Bezirksgericht die Einziehung und Vernichtung diverser beschlagnahmter Gegenstände an, während der beschlagnahmte Bar geldbetrag von Fr. 150.80 zur teilweisen Deckung der Busse herangezogen wurde. Das Schadenersatzbegehren von B. _____ verwies das Bezirksgericht auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses (Urk. 52 S. 25 ff.).

E. 2

Gegen das am 15. Januar 2015 mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 131) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. Januar 2015 fristgerecht die Berufung anmelden (Urk.

41). Die Zustellung des begründeten Urteils erfolgte am 8. April 2015 (Urk. 49), worauf die Verteidigung mit Schreiben vom 23. April 2015 rechtzeitig die Berufungserklärung einreichte (Urk. 54). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages und ersuchte um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Beweisanträge wurden keine gestellt. Der behandelnde Therapeut gab am 21. September 2015 Auskunft über den Therapieverlauf (Urk. 62).

E. 2.1

Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Januar 2015 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, es sei eine (strafvollzugsbegleitende) ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB anzuordnen (Urk. 36/1 S. 3). Grundsätzlich empfehle der Gutachter Dr. med. J._____ zwar die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene als die beste Behandlungsmöglichkeit, erachte aber auch eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme zumindest als teilgeeignet (HD Urk. 17/13 S. 28 f.). Der Beschuldigte habe sich leider geweigert, sich für eine Massnahme für junge Erwachsene und einen vorzeitigen Massnahmenantritt in einem entsprechenden Massnahmenzentrum motivieren zu lassen. Eine Anordnung gegen den Willen des Beschuldigten erachtete die Staatsanwaltschaft aufgrund des Charakters des Beschuldigten, namentlich seiner intellektuellen Fähigkeiten, eine solche Massnahme auf raffiniert-querulatorische Weise zum

- 24 - Scheitern bringen zu können, als von vornherein aussichtslos (Urk. 36/1 S. 8; Prot. I S. 108).

E. 2.2

Bereits in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. August 2014 konnte der Beschuldigte zum Gutachten von Dr. med. J._____ vom 4. August 2014 Stellung nehmen. Damals führte er im Wesentlichen aus, dass er grundsätzlich nicht abgeneigt sei, eine Therapie zu machen, jedoch eine Massnahme nach Art. 61 StGB ablehne. Er bevorzuge eine Freiheitsstrafe mit strafvollzugsbegleitender Massnahme (HD Urk. 2/8 S. 2). Vor Vorinstanz bekräftigte der Beschuldigte seine dezidierte Ablehnung bezüglich einer Massnahme für junge Erwachsene. Er wolle für das, was er getan habe, zwar gerade stehen. Er denke nicht, dass eine Institution für junge Erwachsene für ihn geeignet sei. Er wisse schon, dass dies seine letzte Chance sei, eine Lehre nachzuholen. Diese Möglichkeit bestehe aber auch in der Strafanstalt Pöschwies, welche ziemlich viele Lehren im Angebot habe, und er bekundete, dass ihn Schreiner oder Schlosser interessieren würde (Prot. I S. 36 f.). Der Verteidiger stellte einen berechnenden Charakter des Beschuldigten in Abrede. Dieser wehre sich wenn schon eher wegen seiner schlechten Erfahrungen mit diversen stationären Aufenthalten in der Schweiz und im Ausland strikt gegen eine stationäre Massnahme (Urk. 36/2 S. 3- 5; Prot. I S. 110). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte denn auch aus, er habe in seiner Jugend bereits drei Jahre in pädagogischen Institutionen verbracht und eine "innere Gegenhaltung" entwickelt. Zudem habe er im vorzeitigen Strafvollzug seine Lehre wieder aufgenommen und wünsche nicht, an einen anderen Ort versetzt zu werden (Prot. II S. 10).

E. 2.3

Der Schlussfolgerung des Gutachtens folgend, wonach aufgrund des komplexen Störungsbildes beim Beschuldigten grundsätzlich nur eine stationäre Behandlung geeignet sei, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, nicht jedoch eine ambulante Behandlung

(HD Urk. 17/13 S. 27 f.), ordnete die Vorinstanz eine stationäre Massnahme gestützt auf Art. 61 StGB an unter Aufschub des Strafvollzuges zugunsten dieser Massnahme (Urk. 52 S. 23, 26).

E. 3

Strafrahmen

E. 3.1

Der Beschuldigte und sein Verteidiger beantragen auch im Berufungsverfahren die Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme im Sinne

- 25 - von Art. 63 StGB. Zur Begründung wird angeführt, einzig der begutachtende Facharzt halte eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB für sachgerecht. Die Anklägerin habe eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB beantragt, da nach ihrem Dafürhalten eine Massnahme für junge Erwachsene von vornherein als aussichtslos erscheine. Der Beschuldigte lehne eine solche seit jeher ab, stehe einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB hingegen sehr positiv gegenüber. Eine Massnahme nach Art. 61 StGB sowohl gegen den Willen des Beschuldigten sowie entgegen der Anträge der Staatsanwaltschaft auszufällen und hierzu allein auf die Einschätzungen eines Facharztes abzustellen, der den Beschuldigten gerade einmal knapp drei Stunden gesehen habe, erscheine ebenso wenig sachgerecht (Urk. 54 S. 2 f.). Zudem sei auch der Bewährungs- und Vollzugsdienst schon im Mai 2015 der Ansicht gewesen, eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB sei erfolgsversprechender als eine stationäre Massnahme. Seither habe sich der Therapieverlauf auch erfreulich entwickelt (Urk. 66 S. 7).

E. 3.2

Der Antrag der Staatsanwaltschaft lautet auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58).

E. 3.3

Im vorinstanzlichen Verfahren lag über die vorzeitig bewilligte ambulante Therapie im Sinne von Art. 63 StGB ein kurzer Bericht des Amtes für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Massnahmen und Bewährung 3, vom

E. 3.4

Mit Eingabe vom 15. Mai 2015 erstattete das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Massnahmen und Strafen Junge Erwachsene, einen Bericht betreffend Eignungsabklärung im Hinblick auf eine stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB in Bezug auf den Beschuldigten (vgl. Urk. 59). Im Rahmen dieser Eignungsabklärung gelangt die Abteilungsleitung zum Schluss, dass der Beschuldigte nicht gewillt sei, eine stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB zu absolvieren. Im Gespräch vom 23. April 2015 mit den Fallverantwortlichen der genannten Abteilung in der JVA Pöschwies habe der Beschuldigte seine mangelnde Bereitschaft, eine solche Massnahme zu durchlaufen, bestätigt. Aufgrund seiner beharrlichen Verweigerungshaltung sei nach Rücksprache mit dem Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) darauf verzichtet worden, den Beschuldigten dort einen Vorstellungstermin absolvieren zu lassen. Weiter wird im Bericht festgehalten, dass die Massnahmebedürftigkeit beim Beschuldigten angesichts des bestehenden Delinquenzrisikos als ausgewiesen und seine Massnahmefähigkeit grundsätzlich als gegeben erachtet würden. Jedoch fehle es dem Beschuldigten an der Motivation für eine

Massnahme gemäss Art. 61 StGB. Das geforderte Mindestmass an Motivation, um eine solche Massnahme erfolgreich zu absolvieren, sei folglich beim Beschuldigten nicht vorhanden. Demgegenüber sei gemäss ihren Informationen der Verlauf des vorzeitigen Strafvollzugs in der JVA Pöschwies wie auch der ambulanten Therapie beim PPD beim Beschuldigten grundsätzlich als positiv zu bezeichnen. Darüber hinaus habe der Beschuldigte laut seinen Aussagen in der JVA Pöschwies ebenfalls die Möglichkeit, seine angefangene Schreinerlehre weiterzuführen. Dementsprechend bestünden vorliegend in der JVA Pöschwies in therapeutischer Hinsicht wie auch betreffend beruflicher und sozialer Integration Angebote, die geeignet seien, das bestehende Delinquenzrisiko beim Beschuldigten günstig zu beeinflussen. Vor dem geschilderten Hintergrund wird im Bericht des Amtes für Justizvollzug das Fazit gezogen, dass die Anordnung einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB, welche während des Strafvollzugs und nach bedingter Entlassung in die Freiheit durchgeführt werden könnte, aktuell erfolversprechender sei als die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 61 StGB, welche gegen

- 27 - den Willen des Beschuldigten und ohne jegliche Kooperationsbereitschaft durchgeführt werden müsste (Urk. 59 S. 1 f.).

E. 4

Grundsätze der Strafzumessung

E. 4.1

Eine Massnahme für junge Erwachsene hat das Gericht anzuordnen, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war, in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist und wenn er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner gestörten Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht. Zudem muss erwartet werden, dass durch die Massnahme sich der Gefahr weiterer damit in Zusammenhang stehender Straftaten begegnen lässt (Art. 61 Abs. 1 StGB). Trotz der Formulierung als "Kann-Vorschrift" liegt die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene nicht im Ermessen des Gerichts, sondern muss von Gesetzes wegen erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 61 StGB vorliegen (Trechsel/Pauen Borer, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2013, Art. 61 N 11 mit Hinweisen; BSK StGB I - Heer, 3. Auflage Basel 2013, Art. 61 N 11 mit Hinweisen).

E. 4.2

Im angefochtenen Urteil hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass vorliegend die erwähnten Voraussetzungen für eine Massnahme nach Art. 61 StGB gegeben sind (vgl. Urk. 52 S. 20 f.). Der Beschuldigte war, als er die hier zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen beging, zwischen 18 und 20 (bzw. 21) Jahre alt, er litt gemäss dem Gutachter Dr. med. J. _____ an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und emotional instabilen Zügen mittleren Ausmasses (ICD F61.0) sowie an einer leichten Polytoxikomanie, wobei die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten vor allem mit der Persönlichkeitsstörung im Zusammenhang stehen würden. Überdies bejahte der Gutachter, dass sich durch eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB der Gefahr weiterer mit der Persönlichkeitsstörung in Zusammenhang stehender Straftaten begegnen lasse. Die Kriminalität des Beschuldigten bezeichnete der Gutachter als "eingeschliffenes Verhaltensmuster", habe er doch bereits während seiner Kindheit und Jugend zu delinquieren begonnen. Ohne entsprechende Behandlung müsse dem Beschuldigten eine düstere Legalprognose attestiert werden, da die Gefahr weiterer Straftaten gegen das

Eigentum, aber auch gegen Leib und Leben Dritter moderat bis deutlich erhöht sei. Schliesslich erachtete er aus psychiatrischer Sicht

- 28 - sowohl die Massnahmebedürftigkeit als auch -fähigkeit als gegeben, und letztlich scheine der Beschuldigte auch massnahmewillig zu sein (HD Urk. 17/13 S. 21 ff. und 26 ff.).

E. 4.3

Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Feststellungen des Gutachters grundsätzlich überzeugen (Urk. 52 S. 21). Sie sind umfassend, ausgewogen, schlüssig und nachvollziehbar. Einzig bei der Einschätzung der Massnahmewilligkeit durch den Gutachter ist mit der Vorinstanz ein Vorbehalt anzubringen. Zwar lehnt der Beschuldigte nicht generell eine Therapie ab, doch wies er wie geschildert eine stationäre Massnahme stets dezidiert von sich (u.a. HD Urk. 36/1 S. 3; Prot. I S. 36; vorne Ziffer III. 2.2 und 3.1). Seine Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, bezieht sich einzig auf eine ambulante Therapie während (und nach) dem Strafvollzug.

E. 5

Delikte gemäss ND 5, Anklageziffer 11 Die (versuchte) Verursachung einer Explosion und der vorgesehene Diebstahl stellen sich als einheitlichen Tatkomplex dar, indem die Sprengung des Bankautomaten die unerlässliche Vorstufe für das beabsichtigte Behändigen und anschließende Verbrauchen des darin befindlichen Geldes bildete. Es ist daher eine gemeinsame Würdigung beider Delikte angebracht.

E. 5.1

Der Gutachter spricht sich zur Verbesserung der Legalprognose ausdrücklich und "eigentlich nur" für eine stationäre Massnahme gemäss Art. 61 StGB aus (HD Urk. 17/3 S. 26 und 28). Dies tut er auch vor dem Hintergrund der erheblichen Beeinträchtigung der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten, der zunehmenden sozialen Desintegration, der Arbeitslosigkeit, dem Fehlen von konkreten Zukunftsplänen und namentlich des Bewährungsversagens in der Vergangenheit, da bereits zahlreiche ambulante Therapien in den letzten Jahren den Beschuldigten nicht von erneuter Delinquenz abhalten konnten (dazu auch die korrekte Auflistung der Vorinstanz, Urk. 52 S. 21 f.). Eigentliche Massnahmenzentren seien (viel besser) zur Behandlung des Beschuldigten, die agogisch und edukativ ausgerichtet sein müsse, in der Lage (HD Urk. 17/3 S. 28 f.). Eine Empfehlung des Gutachters, wonach alternativ eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB angeordnet werden kann, wie es die Anklagebehörde in erster Instanz beantragte, findet sich nicht im Gutachten. Zur Frage, ob der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden könne, machte der Experte einerseits klar, dass unter dem strikten Regime einer stationären Massnahme die moderate bis erhöhte Rückfallgefahr viel eher gebannt werden kann, liess aber andererseits durchblicken, dass grundsätzlich auch im modernen Strafvollzug mit dem arbeitsagogisch ausgerichteten

- 29 - Setting die Art der Behandlung mindestens zum Teil berücksichtigt werden kann (HD Urk. 17/3 S. 28 f.). Daraus ist zu schliessen, dass der Gutachter einer ambulanten Therapie im Rahmen des Strafvollzugs nicht schlichtweg einen Erfolg abspricht.

E. 5.2

Obwohl das vom 4. August 2014 datierte Gutachten (vgl. HD Urk. 17/13) grundsätzlich nicht an Aktualität eingebüsst hat, haben sich doch die für den hier zu treffenden Entscheid massgebenden Verhältnisse in den vergangenen knapp 14 Monaten teilweise geändert. So wurde dem Beschuldigten nach Erstellung des Gutachtens der vorzeitige Strafvollzug bewilligt, er konnte in die JVA Pöschwies eintreten, durchlief die mehrmonatige Therapie-Abklärungsphase und das Amt für Justizvollzug gab daraufhin eine Einschätzung und sinngemäss einen Vorschlag ab (vgl. vorne Ziffer III. 1, 3.3 und 3.4). Danach wird die Anordnung einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB, welche während des Strafvollzugs und nach bedingter Entlassung in die Freiheit durchgeführt werden könnte, aktuell als erfolgversprechender eingestuft als die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 61 StGB, welche gegen den Willen des Beschuldigten und ohne jegliche Kooperationsbereitschaft durchgeführt werden müsste (Urk. 59 S. 1 f.). Dieser sorgfältig abgefasste und ausgewogene Bericht basiert auf einlässlichen Abklärungen durch Fachpersonen in den ersten sechs Monaten Aufenthalt des Beschuldigten in der JVA Pöschwies. Er erscheint sowohl in der Begründung wie im Ergebnis plausibel und es kann darauf abgestellt werden. Auch knüpft er nicht nur an der konstanten Haltung des Beschuldigten und seiner Verteidigung an, sondern propagiert letztlich, was bereits die Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz beantragt hatte. Zudem ist von Bedeutung, dass die JVA Pöschwies über verschiedene Gewerbebetriebe verfügt, in denen auch eine Ausbildung absolviert werden kann. Namentlich findet sich eine Schreinerei, in der der Beschuldigte seine vor Jahren abgebrochene Schreinerlehre fortsetzen und abschliessen kann. Seine Motivation dazu scheint vorhanden (vgl. Prot. II S. 6 f.). Somit gibt es auch in der JVA Pöschwies in therapeutischer Hinsicht wie betreffend beruflicher und sozialer Integration Angebote, die geeignet sind, das bestehende Delinquenzrisiko beim Beschuldigten günstig zu beeinflussen. Zudem schilderte der behandelnde

- 30 - Therapeut M._____ den Therapieverlauf als gut und den Beschuldigten als gut motiviert. Auch der Therapieausblick sei positiv (Urk. 62). Zum mehrfachen Bewährungsversagen des Beschuldigten in der Vergangenheit ist zu erwähnen, dass sämtliche (angeordneten oder freiwilligen) ambulanten Behandlungen bisher in Freiheit durchgeführt wurden, während nunmehr eine ambulante Therapie im Strafvollzug und damit neu auch in geordnetem äusseren Rahmen zur Diskussion steht. Der Beschuldigte ist positiv dazu eingestellt, so dass eine ambulante Massnahme von Anfang an als zielführend und zweckmässig erscheint, um ihm die notwendige Behandlung zu verschaffen und die Legalprognose zu verbessern.

E. 5.3

In Würdigung all dieser Umstände ist es gerechtfertigt, abweichend von der Empfehlung des Gutachters und – ebenfalls entgegen der Vorinstanz – von der Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB abzusehen und stattdessen eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB ohne Aufschub des Strafvollzugs anzuordnen.

E. 5.4

Stellt sich die ambulante Massnahme erst im Nachhinein als ungenügend oder undurchführbar heraus, kann bei gegebenen Voraussetzungen noch nachträglich eine stationäre Massnahme angeordnet werden, falls eine Behandlung weiterhin indiziert ist (vgl. Art. 63b StGB, Art. 65 Abs.1 StGB; BGE 136 IV 156 E. 2.3; Urteile des

Bundesgerichts 6B_440/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 5.4 und 6B_375/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 3.1 mit Hinweisen auf die Literatur; BSK StGB I - Heer, 3. Auflage Basel 2013, Art. 63b N 18 f.). IV. Kosten und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren teilweise, nämlich hinsichtlich der Massnahmenanordnung. Dieser Punkt fällt im Vergleich zur strittigen Straf- zumessung aufwandmässig geringfügiger ins Gewicht. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind demnach zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel

- 31 - auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht ist gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorzubehalten. Es wird beschlossen:

E. 6

Delikte gemäss Hauptdossier, Anklageziffern 1.1 und 1.2 Die im Hauptdossier eingeklagten Tatbestände der Freiheitsberaubung, der versuchten räuberischen Erpressung, des Diebstahls, des Hausfriedensbruches sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz stehen ebenfalls in einem engen sachlichen und zeitlichen Konnex. Der Hausfriedensbruch und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz waren Mittel zum Zweck in Bezug auf die Freiheitsberaubung, die versuchte räuberische Erpressung und den Diebstahl. Zu Recht hat die Vorinstanz diese Delikte als einen einzigen Lebenssachverhalt behandelt und eine gemeinsame Würdigung als einheitlichen Tatkomplex vorgenommen (Urk. 52 S. 10).

E. 6.1

Objektive Tatschwere Mit der Vorinstanz ist zu erwägen, dass überwiegend das Rechtsgut der Freiheit betroffen ist. Das Vorgehen des Beschuldigten in Bezug auf diese Deliktsgruppe war zwar weder besonders überlegt noch durchdacht oder raffiniert. Andererseits wurde es doch seitens des Beschuldigten genau geplant und entsprechend vorbereitet sowie zu fünf vorbesprochen und geistig durchgespielt. Bei der Ausführung der Tat ging der Beschuldigte sodann in skrupelloser Art und Weise vor. Das Opfer sollte in möglichst grosse Angst versetzt werden, um sicher zu stellen, dass es die Geldforderungen erfüllen würde. Auch wenn es sich beim Privatkläger F._____ um ein Opfer handelte, welches in den gleichen Kreisen wie der Beschuldigte verkehrte, wurde dieser in grosse Angst versetzt, als er auf offener Strasse von Maskierten in den Laderaum des Lieferwagens gezerrt, mehrmals geschlagen und auf verschiedene Weise traktiert, mit Pistole und Sturmgewehr bedroht, in gefesseltem Zustand gefangen gehalten, während mehr als einer Stunde auf einer Irrfahrt in und um Winterthur so transportiert, zwischendurch im Wald ausgeladen und aufgefordert wurde, mit einer Schaufel sein eigenes Grab

- 14 - zu schaufeln, wobei man ihn mit zwei Schüssen in die Luft aus einer Schreckschusspistole zusätzlich einschüchterte und schliesslich nach erneutem Einsperren im Laderaum, Schlägen und Weiterfahrt noch immer an den Händen gefesselt aus der geöffneten Laderaumtüre in den Schnee spedierte und alleine zurückliess. In Bezug auf die Rolle des Beschuldigten im Vergleich zu derjenigen der vier Mit-täter ist anzufügen, dass er als Koordinator oder Gehirn des ganzen Unternehmens agierte, was zufolge seines Verteidigers ihm am Besten lag (Prot. I S. 127). Es kam ihm daher eine zentrale Rolle zu. Der Beschuldigte hatte die Idee und er war der Initiator dieser Aktionen, nachdem ihm der Mitbeschuldigte C._____ von angeblichen Schulden eines Kollegen, des späteren

Privatklägers F._____, erzählt hatte (HD Urk. 2/2 S. 2; HD Urk. 3/2 S. 2 f.; Prot. I S. 40). Es ging darum, das Opfer unter Berufung auf angebliche tschechische Hintermänner mit Gewaltanwendung und Einsatz vermeintlich geladener Waffen zur Bezahlung nicht geschuldeten Geldes zu bringen. Nebst zahlreichen persönlich vorgenommenen Handlungen erteilte der Beschuldigte auch Anweisungen an die Mitbeschuldigten, so zum Beispiel, sie sollten den Privatkläger "hart dran nehmen". Zur Tatausführung brachte der Beschuldigte die von ihm bereits zuvor beschafften Waffen (ein Sturmgewehr, eine Pistole, eine Schreckschusspistole) mit, holte zusammen mit einem Mittäter den von ihm zuvor angemieteten Lieferwagen ab, verabredete sich mit dem Privatkläger F._____ zu einem Bier und lockte diesen zum geplanten Entführungsort, zeigte ihm – um die Bedrohungslage zu unterstreichen – ein gefülltes Magazin und durchsuchte nach der Fesselung von F._____ dessen Wohnung nach Wertsachen und Drogen (Prot. I S. 14 ff.). Auffallend ist insbesondere auch der fehlende Respekt des Beschuldigten gegenüber der Integrität und dem Eigentum anderer Personen. Auch wenn er selber kaum direkt handgreiflich wurde, war er doch derjenige, der die Gewaltanwendung anordnete, an die Mittäter delegierte (Prot. I S. 17) und letztlich den brutalen Überfall auf den Privatkläger orchestrierte. Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere in Bezug auf die mit der Freiheitsberaubung verbundenen Delikte mittelschwer. Demgegenüber ist das Verschulden

- 15 - hinsichtlich des Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz als noch leicht einzustufen; die beiden letztgenannten sind als blosse Begleitdelikte einzustufen. Minimal strafmindernd zu berücksichtigen ist die bloss versuchte Tatbegehung bei der räuberischen Erpressung, denn es handelt sich ebenfalls um einen vollendeten Versuch, nachdem der Beschuldigte die strafbare Tätigkeit gemäss seiner Vorstellung zu Ende geführt hat (vgl. Ziffer II. 5.1). Der zur Tatvollendung gehörende Erfolg trat nicht ein bzw. zu einer Geldzahlung kam es nicht infolge der Verhaftung aller Beschuldigten am 21. Februar 2013 (Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 6.2

Subjektive Tatschwere Das objektive Tatverschulden wird durch das subjektive Verschulden nicht relativiert, sondern eher erhöht. Der Beschuldigte beging die Delikte bei intakter Schuldfähigkeit (HD Urk. 17/13 S. 23 f. und 26 f.). Dem Motiv lag Habgier zugrunde ("Es ging sicher um Geld", Prot. I S. 13). In einer wirtschaftlichen Notlage befand sich der Beschuldigte damals jedenfalls nicht (Prot. I S. 12 f.). Die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten war nicht eingeschränkt. Vielmehr wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, auf diese menschenverachtende Demonstration zu verzichten. Die Art und Weise, wie der Beschuldigte hier delinquierte, weist auf eine ziemlich grosse kriminelle Energie hin.

E. 6.3

Separat betrachtet würde sich für diesen Deliktskomplex eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren rechtfertigen. Zur Abgeltung dieser Delikte und in Nachachtung des Asperationsprinzips ist die vorgenannte Einsatzstrafe um 1 ¾ Jahre auf 4 Jahre zu erhöhen.

E. 7

Delikte gemäss ND 3, Anklageziffer 10 Diese Deliktsgruppe betrifft den Raub- und Nötigungsversuch sowie die versuchte Widerhandlung gegen das BetmG und die Widerhandlung gegen das Waffengesetz gegenüber G._____ und H._____ in der Wohnung der Privatklägerin G._____.

E. 7.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht bezeichnete die Vorinstanz das Vorgehen des Beschuldigten und seines Mittäters zutreffend als äusserst brutal, schlug doch der Beschuldigte dem Opfer H. _____ mit einem Baseballschläger mehrfach auf den Kopf und den Rücken, was eine Rissquetschwunde am Hinterkopf des Opfers zur Folge hatte. Auch die Idee zu diesem Überfall, wobei man sich mit einer List Einlass in die Wohnung verschafft hatte (die Täter gaben sich als I. _____ aus dem ... aus) und dann maskiert sowie mit einem Baseballschläger und einer Gasdruckpistole über die Geschädigten herfiel, stammte zugegebenermassen vom Beschuldigten (Prot. I S. 24 f.). Auch hinsichtlich dieser Delikte lag die Anführer-Funktion beim Beschuldigten. Wiederum ist die Tatsache der überwiegend nur versuchten Tatbegehungen – ebenfalls vollendete Versuche – geringfügig strafmindernd zu beachten. Diesmal wurden der Beschuldigte und sein Mittäter durch die Gegenwehr und die Hilfeschreie der Opfer in die Flucht geschlagen (Prot. I S. 25). Das objektive Verschulden wiegt keineswegs mehr leicht.

E. 7.2

Subjektive Tatschwere Die subjektive Tatkomponente wirkt sich wiederum leicht erschwerend aus, nachdem die Delikte bei gegebener Schuldfähigkeit und Entscheidungsfreiheit sowie aus blosser Geldgier und unter Offenbarung von einiger krimineller Energie verübt wurden.

E. 7.3

Aufgrund des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 6 Monate zu erhöhen.

E. 8

Delikte gemäss HD und ND 1, 6; Anklageziffern 1.3, 2 und 12

E. 8.1

Objektive Tatschwere Der Kupferdiebstahl (ND 1), die Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz (ND 6) und der Pornografietatbestand (HD Ziff. 1.3) sind mit der Vorinstanz im Gesamtkontext nicht als gravierend zu bezeichnen und mit leichtem Tatverschulden zu gewichten.

E. 8.2

Subjektive Tatschwere Auch diese Delikte beging der Beschuldigte bei voller Schuldfähigkeit, in freier Entscheidung und aus finanziellem Beweggrund bzw. aus Unbekümmertheit, womit das objektive Tatverschulden etwas erhöht wird.

E. 8.3

Asperierend ist die Einsatzstrafe dafür um weitere 3 Monate anzuheben.

E. 8.4

Auf die ebenfalls heute zu beurteilende, vor der früheren Verurteilung vom

E. 13

Fazit Strafzumessung

E. 13.1

Anknüpfend an die vorne in Ziffer II. 11 festgelegte Einsatzstrafe für die nach dem 13. September 2011 begangenen Delikte von 5 ½ Jahren Freiheitsstrafe resultiert eine Gesamtstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 13. Sep-

- 23 - tember 2011. Infolge des Verschlechterungsverbots bleibt es indessen bei den von der Vorinstanz ausgesprochenen 5 Jahren Freiheitsstrafe. An diese Freiheitsstrafe anzurechnen sind bis und mit heute insgesamt 578 Tage, die durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind (HD Urk. 21; Urk. 24 S. 1; Art. 51 StGB).

E. 13.2

Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 200.– für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss ND 6, Anlageziffer 12, erscheint angemessen und ist zu bestätigen (Urk. 52 S. 19). Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhaften Nichtbezahlebens der Busse ist auf 2 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). III. Massnahme 1. Mit Verfügung vom 28. August 2014 der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wurde dem Beschuldigten der vorzeitige Strafvollzug sowie der vorzeitige Antritt einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB bewilligt (HD Urk. 21/61). Der Vollzugsauftrag des Amtes für Justizvollzug erfolgte am

E. 18

Dezember 2014 (Urk. 34).

E. 22

Dezember 2014 vor (vgl. Urk. 35). Diesem ist zu entnehmen, dass die ambulante Massnahme am 10. September 2014 in Vollzug gesetzt wurde, der Beschuldigte sich seit dem 21. November 2014 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies in Regensdorf befindet und dass bis zum 18. Dezember 2014 drei Therapiegespräche zur Abklärung mit dem behandelnden Therapeuten des Psychiatrie- und Psychologischen Dienstes (PPD), M._____, stattgefunden haben, wobei die Abklärungsphase bis März 2015 dauern werde. Der Beschuldigte habe offen über seine Lebens- und Deliktgeschichte berichtet, wiewohl er ein gewisses Misstrauen zeige. Die therapeutische Bearbeitung der Delikte sowie die Bearbeitung der deliktrelevanten Persönlichkeitsanteile würden nach Abschluss der Therapie-Abklärungsphase starten.

- 26 -